

GEFAHRGUT IN ITALIEN (4)

Behörden und Strafen

Dr. Ing. Elmar Knoll, Meran

Andere Länder – andere Sitten. Dieses Sprichwort bewahrheitet sich leider auch beim Thema Gefahrgut, da in Italien die Dinge etwas unterschiedlich sind oder die Uhren anders ticken als in der restlichen EU. Die Bestimmungen des ADR werden zwar weitgehend umgesetzt, aber es greifen hier noch zusätzliche Richtlinien und Gesetze. In der letzten Folge geht es um die italienische Straßenverkehrsordnung, Vollzugsbehörden und welche Strafen verhängt werden.

Zu Beginn der neunziger Jahre wurde die italienische Straßenverkehrsordnung novelliert und bis 1994 an die europäischen Richtlinien angepasst. Das ADR war mit dem Staatsgesetz vom 12. August 1962, Nr. 1839, eingeführt worden. Seit dieser Zeit fehlte die Umsetzung durch den mangelnden Bezug in der Straßenverkehrsordnung. Bis dahin war eine behördliche Intervention aufgrund der Straßenverkehrsordnung bei spezifischen Verstößen gegen das ADR rechtlich leicht abzuschmettern. Die neue Straßenverkehrsordnung schloss damals diese Lücke.

Italienische Behörden

Um die verschiedenen Regelungen des ADR kümmern sich mehrere Ministerien. Federführend ist dabei immer das Transportministerium, dem eine breite Palette von Genehmigungen und Zulassungen zusteht. Italien ist nach wie vor ein zentralistisch organisierter Staat und delegiert die Zulassung der Gefahrgutlenker und der Gefahrgutbeauftragten an die in jeder Provinz bestehenden Ämter. Kurse für Gefahrgutfahrer sind der lokalen Behörde mitzuteilen, die auch für die Prüfung und Verwaltung der Zulassungen zuständig ist. Die provinziellen Ämter des Verkehrsministeriums lassen auch Fahrzeuge jeglicher Art zu: So ist bei der Zulassung von Fahrzeugen der Klasse 1 eine entsprechende Diskussion mit verschiedener Interpretation des ADR bereits auszustehen gewesen.

Die Überwachung auf der Straße wird vorwiegend durch die Straßenpolizei vorgenommen. Die Polizisten in den blauen Einsatzfahrzeugen treten in der Regel gut informiert und zielstrebig auf. Es obliegt dem Überwachungsorgan, ob es bei einer mündlichen Verwarnung bleibt, eine Mindeststrafe ver-

hängt wird oder gar intensiv, je nach Höhe des Vergehens, durchgegriffen wird. Die Beschreibung der Übertretungen in der Straßenverkehrsordnung lässt einigen Spielraum offen. Deziidierte Bußgeldkataloge gibt es nicht.



Die Carabinieri – über die Grenzen Italiens hinaus bekannt. Gefahrguttransporte überlässt man aber lieber den Spezialisten der Straßenpolizei.

Andere Polizeiorgane wie Carabinieri oder kommunale Verkehrsregler sind bis heute nicht nennenswert in Erscheinung getreten. Gefahrguttransport wird von diesen als hochgefährlich eingestuft und so überlässt man sehr gerne dieses heiße Eisen den Spezialisten der Straßenpolizei.

Die Unternehmen haben die Verpflichtung ihren Gefahrgutbeauftragten der Behörde zu melden. Die Überwachung der Tätigkeit des Gefahrgutbeauftragten seitens der Behörde ist bis heute nicht bekannt.

Kontrollen finden kaum und selten statt. Doch wenn kontrolliert wird, dann

hagelt es in der Regel hohe Strafen. In allen Bereichen eine italienische Eigenart.

Artikel 168 der italienischen Straßenverkehrsordnung

Durch den Artikel 168 der italienischen Straßenverkehrsordnung wird der gesamte Bereich des ADR in diese inkorporiert. Der 14-Absätze-lange Artikel regelt dezidiert die Materie Gefahrguttransport und nimmt Bezug auf die verschiedenen bestehenden rechtlichen Grundlagen. Dieser Artikel ist die juristische Basis der Regelung des Gefahrguttransportes in Italien.

Während Absatz 1 sich auf den Ursprung des ADR in Italien bezieht und die Folgegesetzgebung erwähnt, hängt sich Absatz 2 klar an die ADR-Kapitel Transport, Etikettierung, Verpackung, Beladung, Entladung und Handling des Gefahrgutes an. Absatz 3 hält fest, dass alles auf internationaler Ebene zum Transport Freigegebene auch nach den internationalen Vorgaben auf italienischem Territorium transportiert werden darf. Ausnahme darin sind Güter der Klasse 1 und die giftigen Gase der Klasse 2, welche nicht nur den Vorgaben des ADR entsprechen müssen, sondern es zusätzlich auch der polizeilichen Vorschriften und der zusätzlichen Zulassung der Fahrer bedarf. Fahrer, die in Italien Güter der Klasse 1 transportieren, benötigen die Zulassung zur Tätigkeit als beeidigte Wache oder einen Waffenschein, und Fahrer, die giftige Gase transportieren, müssen in Besitz des sogenannten Giftpasses sein.

In Absatz 4 und 4-bis werden die Zusatzregelungen für die verschiedenen zu erlassenden Sicherheitsvorschriften beschrieben. Damit haben jene Ministerien, die für die Regelung des Gefahrguttransportes zuständig sind, die Möglichkeit, zusätzliche Bestimmungen zu erlassen: Das Innenministerium für die Sicherheit, das Umweltministerium für den Schutz der Umwelt, das Verkehrsministerium, und das Gesundheitsministerium für die Vorgehensweisen beim Transport und zum Schutz des Individuums. Absatz 4 enthält eine Menge an Problematik, da von heute auf morgen der Transport bestimmter Stoffe auf einmal zusätzlich geregelt werden kann.

Die Zusatzregelungen sind nicht in gesammelter Form erhältlich und gewähren kaum Übergangsfristen. Gerne sind es Maßnahmen nach Unfällen als politi-

sche Reaktionen. Absatz 5 und 6 beschreiben die Transporte von radioaktiven Stoffen laut Staatsgesetz vom 31. Dezember 1962, Nr. 1.860 und vom 30. Dezember 1965, Nr. 1.704 mit den folgenden Abänderungen und Anpassungen. Absatz 7 bezieht sich auf die Überladung der Fahrzeuge und legt die Strafen für die Überlast oberhalb der fünf Prozent Toleranzgrenze (siehe Kas-ten) fest.

Der Absatz 8 regelt im allgemeinen Transporte ohne Genehmigungen, die vorgeschrieben sein können und die Nicht Einhaltung von Sicherheitsvorga-

ben in diesen Genehmigungen. Werden die Auflagen nicht eingehalten, so hagelt es Bußgeld in der Höhe von 1.886,00 bis 7.546,00 Euro. Darunter fallen Transporte der Klasse 1, die bei der zuständigen Präfektur angemeldet sein müssen, und Transporte der Klasse 7, zu deren Transport eine eigene Transportgenehmigung in Italien erforderlich ist. Hinzu kommt die Regelung des Absatz 8-bis, der besagt, dass für eine Dauer von zwei bis sechs Monaten sowohl das Fahrzeug stillgelegt als auch der Führerschein eingezogen werden kann. Absatz 9 legt die Verwaltungs-

strafe in der Höhe von 382,00 bis 1.534,00 Euro fest, die für folgende Vergehen gilt:

- technische Eignung der Fahrzeuge oder Tankwagen nicht ausreichend
- Schutzausrüstung der Fahrer und Ausstattung der Fahrzeuge nicht vorhanden
- Führen der Warntafel und der Gefahrgut-Zettel auf Stückgutbehältern oder Tankwagen vergessen
- Falsches Parken der Fahrzeuge
- Beladung, Transport und Entladung im Allgemeinen nicht nach dem ADR

Der Verwaltungsstrafe können der Führerscheinentzug und der Entzug der Fahrzeugpapiere für eine Dauer von zwei bis sechs Monaten folgen. Der Absatz 9-ter gibt die Möglichkeit, geringere Verwaltungsstrafen zwischen 154 bis 613 Euro festzulegen. Damit ergibt sich ein entsprechender Ermessensspielraum des Kontrollorgans. Ratsam ist, vom Anbeginn einer Kontrolle einsichtig und konziliant aufzutreten, um eventuelle Maßnahmen so niedrig wie möglich zu halten. Durch einen Einspruch bei den Strafen gelingt es über

Bußgelder für Überladung

- 39 bis 195 Euro Überlast bis zu einer Tonne
- 80 bis 318 Euro Überlast bis zu zwei Tonnen
- 159 bis 639 Euro Überlast bis zu drei Tonnen
- 398 bis 1.596 Euro Überlast über drei Tonnen

Bei Gefahrguttransporten wird die Strafe verdoppelt:

- 78 bis 390 Euro Überlast bis zu einer Tonne
- 160 bis 636 Euro Überlast bis zu zwei Tonnen
- 318 bis 1.278 Euro Überlast bis zu drei Tonnen
- 796 bis 3.192 Euro Überlast über drei Tonnen

die internetseiten

KBS GmbH

Jahnstraße 3, 40215 Düsseldorf, Tel. 0211/23 92 28-0



Das Unternehmen

Die KBS Kreislaufsystem Blechverpackungen Stahl GmbH betreibt mit ihren bundesweiten Annahmestellen ein flächendeckendes Rücknahmesystem auf der Grundlage der Verpackungsverordnung und im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. KBS übernimmt dabei für seine Vertragspartner aus Industrie und Gewerbe die Entsorgung, Aufbereitung und stoffliche Verwertung von Stahlverpackungen, auch für Verpackungen mit schädlichen Anhaftungen.

Die Online-Angebote

- KBS Portrait
- KBS aktuell
- KBS Systeme
- KBS Annahme
- KBS Kontakt

Internet: www.kbs-recycling.de
E-Mail: info@kbs-recycling.de

Gefahrgut-Foren

Striepenweg 31, 21147 Hamburg, Tel. 040/797 13-01



Das Angebot

Der Storck Verlag Hamburg stellt hier eine Plattform für alle zur Verfügung, die sich mit dem Thema Gefahrgut-Recht in Theorie und täglicher Praxis auseinander zu setzen haben. Hier können Fragen zur theoretischen Auslegung und praktischen Umsetzung der Gefahrgut-Rechtsvorschriften gestellt, beantwortet, kommentiert und diskutiert werden. Kommentare und Antworten erheben grundsätzlich keinen Anspruch auf juristische Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Vielmehr handelt es sich um auf Basis der rechtlichen Vorlagen recherchierte Aussagen, persönliche Auslegungen und Erfahrungsberichte.

Die Foren

- Gefahrgut-Praxis
- ADR/RID
- ICAO-TI/IATA-DGR
- Kontrollen + Bußgelder
- IMDG Code
- Österreich + Schweiz
- Abfälle
- Veranstaltungen

Internet: www.gefahrgut-foren.de

einen Rechtsanwalt die Höhe auf das doppelte des Minimums festzulegen, wobei auch hier Kosten für den Rechtsbeistand entstehen.

Der Gefahrgutbeauftragte und seine Verpflichtungen

Die europäische Richtlinie zur Ernennung der Sicherheitsberater vom 3. Juni 1996, Nr. 96/35/CE, wurde in Italien mit Gesetzesdekret vom 4. Februar 2000, Nr. 40, spät aber doch, übernommen. Durch das Dekret vom 27. Januar 2010, Nr. 35, erfuhr das Aufgabengebiet des Gefahrgutbeauftragten eine Novellierung, Richtigstellung und Ausdehnung.

Die Verantwortung des Handlings mit dem Gefahrgut liegt immer beim Betriebsinhaber oder dessen gesetzlichen Vertreters. Wird der Ernennungspflicht nicht nachgekommen, so kann das zu Verwaltungsstrafen in Höhe von 6.000 bis 36.000 Euro führen. Wird der Beauftragte nicht ernannt, so ist eine Buße von 363 bis 3.633 Euro fällig.

Fehlen Jahres-, Unfall- oder Zwischenberichte oder ist der Jahresbericht nicht

ordnungsgemäß erstellt, drohen dem ernannten Gefahrgutbeauftragten Verwaltungsstrafen von 2.000 bis 24.000 Euro. Nachdem die Kosten für die Tätigkeit eines externen Gefahrgutbeauftragten in Italien weit unter den Strafen liegen, ist es schon erstaunlich, dass einige Betriebe immer noch Zweifel haben und zögern, diese Position zu schaffen.

Schlussbemerkungen

Nach dem italienischen Recht gilt die Schuldverteilung im gleichen Ausmaß an alle Beteiligten.

So wird zum Beispiel bei einem „verfallenen“ Feuerlöscher der Absender, der Fuhrunternehmer, die Spedition, der Fahrer und der Empfänger mit einer Verwaltungsstrafe von 382 Euro belastet. Erscheint besonders letzterer als ungerecht Bestrafter, so findet man die Erklärung im Artikel 167, Absatz 9, der italienischen Straßenverkehrsordnung. Wie dem italienischen Regelwerk zu entnehmen ist, gibt es wie überall bei rechtlichen Vorgaben Diskussionsbedarf und Interpretationsprobleme. Der Staat hat aufgrund der bestehenden

Krisensituation überall seine Kontrollen verschärft und scheut vor dem Eintreiben von Bußgeldern nicht zurück, um seine leeren Kassen zu füllen. Alle möglichen Behörden haben sich von der Zulassungsseite stark auf die Kontrollseite verlagert und den Betrieben drohen immer mehr Kontrollen. Es ist deshalb Betrieben im Ausland, die Niederlassungen in Italien besitzen, dringend zu raten, ihr Gefahrguthandling einer soliden Eigenkontrolle zu unterwerfen, um sich vor unnötigen Bußgeldforderungen zu schützen. Nicht immer ist die Zulassungsbehörde der ideale Partner, um entsprechende Auskünfte zu erhalten. Gesicherten Erfolg bieten seriöse Gefahrgutbeauftragte, die das italienische, nationale Prozedere beherrschen.



Dr. Ing. Elmar Knoll
Gefahrgutbeauftragter,
Betriebsberatung,
Ausbildung und externes
Gefahrgutmanagement
Geschäftsführer von ADR
Italy Consulting
info@irel-adr.com

GGT GEFAHRGUT-SEMINARE

Grundsicherung Straße/Schiene*)
G 8/2012 05.11.-09.11.2012
G 9/2012 10.12.-14.12.2012
G 1/2013 14.01.-18.01.2013

Grundsicherung Seeverkehr*)
S 6/2012 08.10.-11.10.2012
S 7/2012 26.11.-29.11.2012
S 1/2013 21.01.-24.01.2013

Grundsicherung Binnenschiffahrt*)
B 2/2012 12.11.-15.11.2012
B 1/2013 22.04.-25.04.2013

Grundsicherung Luftverkehr/ICAO (Personalkategorie 6), mit LBA-Prüfung vor Ort
L 6/2012 22.10.-26.10.2012
L 7/2012 03.12.-07.12.2012
L 1/2013 25.02.-01.03.2013

Grundsicherung Luftverkehr/ICAO für Versender (Pk 1), mit LBA-Prüfung vor Ort
LR 4/2012 08.10.-10.10.2012
LR 5/2012 17.12.-19.12.2012
LR 1/2013 28.01.-30.01.2013

Grundsicherung Luftverkehr/ICAO für Verpacker (Pk 2), mit LBA-Prüfung vor Ort
LV 5/2012 19.11.-20.11.2012
LV 1/2013 21.01.-22.01.2013
LV 2/2013 04.03.-05.03.2013

Prüfungsvorbereitung/Fortbildung Straße/Schiene*)
GF 6/2012 29.10.-30.10.2012
GF 7/2012 03.12.-04.12.2012
GF 1/2013 28.01.-29.01.2013

Prüfungsvorbereitung/Fortbildung Seeverkehr*)
SF 6/2012 17.12.-18.12.2012
SF 1/2013 04.02.-05.02.2013
SF 2/2013 18.03.-19.03.2013

Prüfungsvorbereitung/Fortbildung Straße/Schiene/Seeverkehr*)
GS 3/2012 29.10.-31.10.2012
GS 1/2013 04.03.-06.03.2013

Prüfungsvorbereitung/Fortbildung Binnenschiffahrt*)
BF 2/2012 24.09.-25.09.2012
BF 1/2013 25.02.-26.02.2013

Fortbildungsschulung Luftverkehr/ICAO (Pk 6), mit LBA-Prüfung vor Ort
LW 5/2012 26.11.-28.11.2012
LW 1/2013 04.02.-06.02.2013

Fortbildungsschulung Luftverkehr/ICAO für Versender (Pk 1), mit LBA-Prüfung vor Ort
LR 4/2012 08.10.-10.10.2012
LR 5/2012 17.12.-19.12.2012
LR 1/2013 28.01.-30.01.2013

Fortbildungsschulung Luftverkehr/ICAO für Verpacker (Pk 2), mit LBA-Prüfung vor Ort
LV 5/2012 19.11.-20.11.2012
LV 1/2013 21.01.-22.01.2013
LV 2/2013 04.03.-05.03.2013

Unterweisung von Personen gemäß Kapitel 1.3 ADR/RID Schwerpunkt Straße/Schiene
BP 6/2012 22.10.-24.10.2012
BP 7/2012 10.12.-12.12.2012

Unterweisung von Personen gemäß Kapitel 1.3 IMDG-Code-Schwerpunkt Seeverkehr
LP 5/2012 05.11.-06.11.2012
LP 1/2013 14.01.-15.01.2013

Verpackung gefährlicher Güter
V 3/2012 29.10.-31.10.2012

Klassifizierung
K 4/2012 05.11.-07.11.2012

Ladungssicherung nach VDI-Richtlinie 2700a und CTU-Packrichtlinien
T 3/2012 22.10.-23.10.2012

Beförderung von Abfällen nach den Gefahrgutvorschriften im Straßenverkehr
A 2/2012 15.10.2012

Beförderung radioaktiver Stoffe im Straßen-, Schienen- und Luftverkehr
R 2/2012 15.10.2012

US-Gefahrgutvorschriften (CFR 49)
US 2/2012 15.10.-16.10.2012

Kennzeichnung u. sicherer Umgang mit Gefahrstoffen, innerbetrieblicher Transport und Lagerung
LS 3/2012 19.11.2012
LS 1/2013 26.02.2013

*) mit IHK-Prüfung vor Ort

Lithiumbatterien / Akkus
LA 4/2012 03.12.2012
LA 1/2013 26.02.2013

Gefahrgut 2013
GG 1/2012 15.10.2012
GG 2/2012 27.11.2012

GGT
Gesellschaft für Gefahrguttraining mbH
Postfach 12 27
65368 Oestrich-Winkel
Telefon: 06723/50 56
Telefax: 06723/71 05
ggt@gefahrguttraining.de
www.ggt.info

Aus der Praxis - für die Praxis